

91

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich** Dietikon

**Sitzung vom 8. August 1968**

**3083. Quartierplan.** Am 12. März 1968 ersuchte der Gemeinderat Dietikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 29. Dezember 1967 betreffend Neufestsetzung des Quartierplanes Nr. 13, Vorstadt. Dieser Beschluss ersetzt denjenigen vom 26. Oktober 1964, der auf Grund des Rekursentscheides des Regierungsrates, Beschluss Nr. 2115/1966, hinfällig wurde. Der Beschluss des Gemeinderates Dietikon vom 29. Dezember 1967 wurde am 12. Januar 1968 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 21. Februar 1968 sind gegen die Neufestsetzung des Quartierplanes keine Rekurse eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird im Südwesten durch die Badenerstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 3, im Osten und Norden durch die Vorstadtstrasse und im Westen durch die Oetwilerstrasse begrenzt. Das ganze Gebiet liegt innerhalb des vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2854/1951 genehmigten generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Dietikon. Gemäss dem vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 732/1960 und Nr. 3105/1960 genehmigten Zonenplan ist eine Bautiefe von 40 m längs der Badenerstrasse und der Zone W 4 das ganze restliche Gebiete der Zone W 3 zugeteilt.

Der Erschliessung des Quartierplangebietes dienen nebst den den Quartierplan umgrenzenden Strassen die Bleicherstrasse zwischen Oetwilerstrasse und Vorstadtstrasse und zwei von ihr abzweigende Strassen, die Taleggstrasse und die Obstbaumstrasse. Ferner wurde zwischen der Taleggstrasse und der Vorstadtstrasse eine Fusswegverbindung vorgesehen.

Die mit 20 m an der Taleggstrasse und mit 20 m bzw. 22 m an der Obstbaumstrasse festgelegten Baulinienabstände entsprechen ihrer Bedeutung. An der Fusswegverbindung zwischen Taleggstrasse und der Vorstadtstrasse beträgt der Baulinienabstand 14 m. Die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 426/1929 an der Badenerstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 3, mit Beschluss Nr. 1514/1930 an der Oetwilerstrasse, mit Beschluss Nr. 934/1963 an der Bleicherstrasse und mit Beschluss Nr. 2715/1957 an der Vorstadtstrasse bereits genehmigten Baulinien stimmen mit denjenigen des Quartierplanes überein. Die Baulinien der Badenerstrasse, der Oetwilerstrasse und der Vorstadtstrasse werden zurzeit neu bearbeitet und befinden sich deshalb in Revision. Bei den Einmündungen der Obstbaumstrasse in die Bleicherstrasse und in die Oetwilerstrasse, bei der Einmündung der Taleggstrasse in die Bleicherstrasse und bei der Einmündung der Fusswegverbindung in die Vorstadtstrasse werden die betreffenden bereits genehmigten Baulinien geöffnet.


Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Der Gemeinderat wird gemäss §§ 16 und 19 Baugesetz die nachfolgenden Beschlüsse zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Dietikon vom 29. Dezember 1967 betreffend Neufestsetzung des Quartierplanes

 Baudirektion Kanton Zürich	TBA	PLANVERWALTUNG PBG 0243-0091
	Dietikon	

Nr. 13, Vorstadt mit Baulinien der Erschliessungsstrassen sowie Öffnung der Baulinien an der Vorstadtstrasse, an der Bleicherstrasse und an der Oetwilerstrasse bei der Einmündung der Erschliessungsstrassen in dieselben, wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Dietikon unter Rücksendung eines Plansatzes mit Genehmigungsvermerk, an den Bezirksrat Zürich sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 8. August 1968.

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatsschreiber:

i. V.

*D. H. Roggwiller*